

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 151.

Donnerstag den 31. Mai.

1866.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir zur Unterstützung des Credits beschlossen, wie im Jahre 1848 eine Vorschusbank unter Garantie der Stadt ins Leben zu rufen, haben auch hierzu Genehmigung Seiten der Königlichen Staatsregierung erlangt. — Indem wir die betreffenden Statuten samt dem Verzeichniß der Comitémitglieder nachstehend veröffentlichen, bringen wir zugleich zur allgemeinen Kenntniß, daß die Vorschusbank Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr im Rathause, Conferenzzimmer, der Einnahmestube gegenüber, expediren und ihre Thätigkeit morgen den 30. Mai beginnen wird.

Leipzig, den 29. Mai 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Schleigner.

Nachdem der Stadtrath zu Leipzig unter Zustimmung der Stadtverordneten in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeit- und Creditverhältnisse eine Vorschusbank dasselbst unter Garantie der Stadtgemeinde Leipzig zu errichten beschlossen hat, so haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §. 8 Abs. 2 der anliegenden, für diese Vorschusbank entworfenen Statuten enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergräßigst geruht und ist von dem Ministerium des Innern nicht nur für diese Bank die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden verzinslichen Schulscheinen in Appoints von 100 und 500 Thalern bis zum Gesamtbetrag von 500,000 Thalern gestattet, sondern auch den gedachten Statuten die gebetene Bestätigung soweit nötig und mit der Wirkung ertheilt worden, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges Decret unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 26. Mai 1866.

Ministerium des Innern.

(L. S.) Fr. v. Beust. Fromm.

Statuten der Leipziger Vorschusbank.

ad a und b höchstens die Hälfte,
ad c bis zu zwei Dritttheilen des jedesmaligen Courswertes,
ad d bis zur Hälfte,
als Vorschuß gegeben wird, jedoch so, daß die Summe in hundert Thalern aufgeht.

8) Der Vorschusnehmer hat über das empfangene Pfandgeld einen Solawechsel, drei Monate a dato zahlbar, auszustellen. Wenn vor dessen Verfall über etwaige Prolongation der Zahlung eine Vereinigung nicht stattgefunden hat, ist die Vorschusbank berechtigt, unbeschadet aller aus dem Wechsel gegen die Person des Schuldners ihr zustehenden und nach Besinden gleichzeitig geltend zu machenden Rechte, das Pfandobject auf jede ihr beliebige Weise jederzeit sofort zu veräußern und sich wegen des Capitals, der Zinsen und Spesen aller Art, aus dem Erlöse bezahlt zu machen, welche Berechtigung jeder Pfandschuldner neben dem oben erwähnten Solawechsel anzuerkennen hat.

Auch wenn der Schuldner in Concurs verfällt, bleibt daher die Vorschusbank zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes befugt, und ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Concursmasse abzuliefern.

9) Der Vorschuß auf solches Unterpfand wird in Schulscheinen der Vorschusbank (§. 1 und 3), auf den Inhaber lautend, geleistet.

10) Diese Schulscheine werden 6 Monate vom Tage ihrer Ausfertigung an zahlbar ausgestellt und tragen während dieser Zeit 6% Zinsen jährlich. Mit Ablauf dieser 6 Monate hört jede weitere Vergütung des Scheins auf.

11) Die Rückzahlung des Pfandvorschusses erfolgt, nach der Wahl des Pfandschuldners, entweder in Schulscheinen der Vorschusbank oder bar, jedenfalls mit Zuschlag der Zinsen.

12) Die Zinsen des Vorschusses zu 6%, Lagergeld, Feuer- assecuranz und antheilige Verwaltungskosten haften auf dem Pfandobjecte und sind bei Abwickelung des Geschäfts zu regulieren.

13) Der etwaige Verlust bei diesem Vorschusgeschäft wird von der Stadtgemeinde zu Leipzig übertragen.

14) Die Eröffnung der Vorschusbank, deren Scheine als öffentliche Creditpapiere zu behandeln, ist mit dem heutigen Tage erfolgt.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.

(L. S.) Die Stadtverordneten.

Hermann Joseph, Vorsteher. Ernst Luther. J. Rudloff. Louis Seyfferth.

Verzeichniß der Comitémitglieder der Vorschusbank.

Herr Stadtv. Kaufmann Bassenge.	Herr Handlungsdéputirter Hard.	Herr Stadtverordneter Laditzer Müller.
Herr Kramermeister Eichorius.	Herr Stadtverordneter Hempel.	Herr Stadtrath Reichenbach.
Herr Stadtverordneter Kaufmann Fiedler.	Herr Stadtrath Hering.	Herr Stadtverordneter Kaufmann Reißig.
Herr Stadtrath Höritsch.	Herr Stadtrath Kettenthal.	Herr Kaufmann H. C. G. Schönor.
Herr Stadtrath Leopold Gräfe.	Herr Stadtv. Zinngießermstr. Krause.	Herr Florentin Wehner, Bevollmächtigter.
Herr Stadtrath Geibel.	Herr Kaufmann Albert Leppoc.	